

**Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)
für den Export
Stand: 01. April 2003**

I. Rechtsverbindlichkeit der AGB

1. Unsere AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen sowie etwaige Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Spätestens mit der Annahme unserer Lieferung oder Leistungen gelten unsere AGB als angenommen.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als von uns angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware innerhalb angemessener Frist.
2. Unsere Werbeaussagen, Anlagen zu Angeboten, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über unsere Produkte und Leistungen sind nur annähernd, soweit sie nicht schriftlich spezifiziert ausdrücklich im Angebot als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen bezeichnet sind. Die Angaben in unserem Angebot über die vertragsgemäße Beschaffenheit stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft dar, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich diese Angaben als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Umfang und Spezifikation der Lieferung

1. Für den Umfang einer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlicher Bestätigung.
2. Der Besteller übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, Pläne und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit ihrer Benutzung. Wir sind nicht

verpflichtet, dies zu überprüfen. Solche Angaben werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Vertragsbestandteil.

IV. Preise

1. Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend.
2. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, bei Lieferung ab Werk ohne Aufstellung oder Montage ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Kunden später als 3 Monate nach Auftragsbestätigung, so sind wir berechtigt, im Falle zwischenzeitlicher Erhöhung unserer Lohn- und Materialkosten unsere neuen Listenpreise zu berechnen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse zu bezahlen. Bei Zahlungseingang innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, ausgenommen Ersatzteile und Reparaturarbeiten sowie sonstige Dienstleistungen.
2. Die Hereinnahme von Wechseln steht in unserem Belieben und erfolgt auf jeden Fall nur zahlungshalber und spesenfrei; entsprechendes gilt für Schecks. Ungeachtet der Entgegennahme von Wechseln sind wir jederzeit berechtigt, Zahlungen der ursprünglichen Forderungen gegen Freistellung von der Wechselverbindlichkeit zu verlangen.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Tritt Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung ein, sind sämtliche offenstehenden Forderungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind, ohne jeden Abzug zahlbar. Dies gilt auch dann, wenn für vorausgegangene Fälle Stundung gewährt worden ist. Wir sind berechtigt, für die gesamten Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verlangen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Frist für Lieferungen und Leistungen

1. Fristen und Termine sind verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Sie beginnen erst mit dem Eingang sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen und Angaben.

2. Die Frist gilt als eingehalten:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Leistungs- oder Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist,

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die sich unserer zumutbaren Kontrolle entziehen, zurückzuführen, wird die Frist angemessen verlängert.

4. Bei grob verschuldeter Fristüberschreitung ist der Besteller zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis in Höhe des Wertes der einzelnen Lieferung oder Leistung berechtigt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

5. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 x v. H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

VII. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht entsprechend FCA (Incoterms 2000) spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch werden wir auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX, Ziffer 1, entgegenezunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

5. Mangels abweichender Vereinbarung kann der Besteller nach unserer Wahl zur Abnahme im Lieferwerk oder an der Verwendungsstätte aufgefordert werden. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach, gilt die

Lieferung als abgenommen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers, ausgenommen Mehraufwand zufolge nicht vertragsgerechter Leistungen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen über Gefahrübergang gelten auch dann, wenn im Werk des Bestellers noch Arbeiten am Liefergegenstand, insbesondere Montage oder vereinbarungsgemäß die Abnahme erfolgen sollen. Unberührt hiervon bleibt unsere Verpflichtung zur bedingungslosen Fertigstellung des Liefergegenstandes.

VIII. Aufstellung oder Montage

Falls wir die Aufstellung oder Montage übernommen haben, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Besteller vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Lauf-, Rückmeldungs- und nicht von uns zu vertretende Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

2. Ferner werden folgende Kosten vergütet:

- a) Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks;
- b) die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

3. Bei Montage in den Räumlichkeiten des Bestellers sind uns kostenlos geeigneter Platz, sowie Strom, Hebezeuge, Hilfspersonal und dgl. zur Verfügung zu stellen.

4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, muss der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals übernehmen.

IX. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Für Sach- und Rechtsmängel haften wir ausschließlich wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenüberganges liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

2. Sofern für den Liefergegenstand eine Gesamtlaufzeit in Stunden vereinbart ist und die vereinbarte Gesamtlaufzeit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 1

und 6 erreicht ist, endet die Gewährleistungshaftung mit dem Zeitpunkt des Erreichens der vereinbarten Gesamtlaufzeit.

3. Zur Mängelbeseitigung muss der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren. Wird uns diese verweigert, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

6. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder unsachgemäßen Auf-/bzw. Einbau bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung infolge Alterung und/oder Verschleiß (z.B. von Seilen etc.), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere durch Unterlassen der erforderlichen regelmäßigen Schmierung und Wartung oder durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe durch den Besteller oder Dritte, mangelhafte Vorleistungen aller Art, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

7. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

8. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer IX.1-7 ausdrücklich Genannten.

9. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

X. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn wir die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnen, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist und eine unserem Verschulden zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch uns vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von uns ungenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlung zurückfordern.

2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers unter Ausschluss weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer XI. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

XI. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Ansprüche des Bestellers, außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen, sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum; dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers (Ziffer V, 3) sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 3 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von eigenen Einziehungsbefugnissen keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen muss

uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen benennen und diesen die Abtretung anzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen muss uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen unterrichten. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erlöscht das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.

9. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

XIII. Sonderbedingungen

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung nur auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Herstellerangaben und ©-Vermerke dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder verändert werden. Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Software bei uns oder dem Softwarelieferanten. Es dürfen keine Unterlizenzen vergeben werden.

XIV. Schluss

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizer Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

- 3.** Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen (auch bei Franko-Lieferungen) ist unsere jeweilige Produktionsstätte.
- 4.** Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.